

Regionalniederlassung Niederrhein

Kontakt: Marita Haider
Telefon: 02161/409-491
Fax: 02161/409-215
E-Mail: marita.haider@strassen.nrw.de
Zeichen: //2.20.03.10-48-5004
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 18.06.2015

A 46 – Umbau des Regenrückhaltebeckens (RRB) in Haan-Ost

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG

Erläuterung des Bauvorhabens:

die Stadt Haan und der Landesbetrieb Straßenbau (Regionalniederlassung Niederrhein), als Straßenbaulastträger, planen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Verkehrssicherheit den Ausbau des Knotenpunktes B 228/L 357 in Haan. Der Knotenpunkt wird als „Polnische Mütze“ bezeichnet. Für dieses Bauvorhaben hat die Stadt Haan den Bebauungsplan Nr. 115 „Polnische Mütze“ aufgestellt. Außerdem ist beabsichtigt die Anschlussstelle Haan-Ost an der A 46 umzubauen.

Im Zuge der v. g. Planungen ist es erforderlich, die vorhandene Straßenentwässerung anzupassen bzw. zu erneuern. Das anfallende Niederschlagswasser wird zurzeit in das Regenrückhaltebecken an der A 46 eingeleitet. Aufgrund einer zukünftig höheren Abflussmenge, ist hierfür der Einbau eines Zulaufrohres mit einem größeren Durchmesser (DN 1200) und der Umbau des RRB erforderlich. Die Forderung der Unteren Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Mettmann, dass der derzeitige Drosselwasserabfluss von 180 l/s auf 13 l/s zu reduzieren ist, um einer gewässerverträglichen Einleitung des abfließenden Wassers in den Hühnerbach zu gewährleisten, wurde berücksichtigt. Nach dem Umbau wird die Beckenanlage zukünftig aus einem Absetzbecken mit Dauerstau und einem RRB mit einem Ablauf nahe der Beckensohle bestehen. Der derzeitige Dauerstau in dem RRB entfällt somit und das Rückhaltevermögen der Anlage wird erhöht. Vor Einleitung des abfließenden Wassers in den Hühnerbach wird ein neueingebauter Filter und Benzinabscheider zur Reinigung des Wassers beitragen. Vor Umbau des RRB wird eine Reinigung des Beckens, durch Beseitigung des Bewuchses, Abpumpen des Wassers und Entfernen der Bodenablagerungen durchgeführt. Der Baubeginn ist im 4. Quartal

2015 vorgesehen. Die Dauer der Bauausführung beträgt ca. 6 Monate.

Mit der Ausführung der Baumaßnahme sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 4 Landschaftsgesetz NW (LG NW) verbunden. Bei der Planung wurde bereits berücksichtigt, den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Dennoch ist der Eingriff in die kleine Waldfläche und die damit verbundene Beseitigung von Laubbäumen und Sträuchern auf einer Fläche von insgesamt 838 m² sowie die Inanspruchnahme von Straßenbegleitgrün (390 m²) unvermeidbar. Die Beseitigung der Gehölze ist in der Zeit vom 01.10.2015 bis 29.02.2016, außerhalb der Brutzeit von Vögeln, vorgesehen.

In der Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme kann der Verlust zum größten Teil durch die Aufforstung der freigestellten Waldfläche (802 m²) und Nachpflanzungen von Sträuchern im Bereich der BAB-Böschung (240 m²) kompensiert werden. Die verbleibenden gehölzfreien Flächen an den Straßen und im Bereich des RRB werden mit einer Landschaftsrasenmischung neu eingesät. Für die an das Baufeld angrenzenden Gehölzbestände sind zum Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit Zäune bzw. Stammschutz nach DIN 18 920 sowie RAS-LP 4 vorgesehen. Das verbleibende Defizit der Restkompensation wird auf Flächen des Ökokontos des Regionalforstamt Bergisches Land bzw. des Kreises Mettmann ausgeglichen.

Festsetzungen des Landschaftsplans des Kreises Mettmann sowie Wasserschutzgebiete sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen. Die Durchführung der Baumaßnahme stellt keine Gefährdung oder Beeinträchtigung des Lebensraumes für planungsrelevante Arten dar.

Die Regionalniederlassung Niederrhein hat gem. § 3a UVPG eine Einzelfallprüfung nach 3c UVPG für das Bauvorhaben durchgeführt. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung besagt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Im Rahmen der Planung werden keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung beeinträchtigt. Die durch die Baumaßnahme verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert. Aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren des Bauvorhabens sowie der vorhandenen Vorbelastung durch die A 46 ist gemäß den mit den Bezirksregierungen abgesprochenen Grundsätzen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Dem Ergebnis der Einzelfallprüfung hat die Höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 19.05.2015 zugestimmt.